

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.02.2008	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Überwachung der Straßenraumnutzung, Antrag der FDP/KBB-Fraktion zur Sitzung am 24.01.2008, TOP 5.1.10

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes, insbesondere in der Kölner Innenstadt, stellt einen wesentlichen Einsatzschwerpunkt des Ordnungsdienstes der Stadt Köln dar; die Überwachung und Ahndung erfolgt ganzjährig und wird in Zusammenhang mit Großveranstaltungen deutlich intensiviert.

Die Inanspruchnahme durch Warenauslagen ist nach der Kölner Sondernutzungssatzung an der Stätte der Leistung bis zu einer Breite von 0,5 m erlaubnisfrei. Diese erlaubnisfreien Sondernutzungen durch Warenauslagen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern. Warenauslagen, die über 0,5 m Breite in den Straßenraum hineinragen, sind erlaubnispflichtig; entsprechende gebührenpflichtige Erlaubnisse werden nach Prüfung des Einzelfalls erteilt, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und keine sonstigen Gründe (z.B. Feuerwehranfahrtsfläche) entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass frei zugängliche Privatflächen vor Ladenlokalen als erweiterte Verkaufsflächen genutzt werden können; dies gilt jedoch nur für den Verkauf und nicht für die Abgabe zum sofortigen Verzehr (hierbei handelt es sich bei alkoholischen Getränken um eine gaststättenrechtliche Bestätigung, die nur innerhalb konzessionierten Flächen erfolgen darf).

Werden unerlaubte Warenauslagen durch den Ordnungsdienst festgestellt, wird der Gewerbetreibende zur Entfernung aufgefordert und Maßnahmen zur ordnungsbehördlichen Ahndung (z.B. Einleitung eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren, Erhebung Sondernutzungsgebühren, Androhung Sicherstellung) veranlasst.

Der Ordnungsdienst hat ein breites Aufgabenspektrum an den Karnevalstagen abzudecken; außerdem kann der Personaleinsatz nicht ausschließlich zur Überwachung der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes erfolgen. Eine wesentliche Herausforderung des Ordnungsdienstes

ist die Überwachung des Alkoholkonsums durch Jugendliche in der Öffentlichkeit; hierzu ist es erforderlich, einen großen Teil des verfügbaren Personals während der Veranstaltungszeiten in der Kölner Altstadt einzusetzen.

An den Karnevalstagen kommt es durch steigenden Alkoholkonsum im Verlaufe des Tages zu zahlreichen Aggressionen und Handgreiflichkeiten – insbesondere bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Eine generelle Unterstützung durch Einsatzkräfte der Polizei ist aufgrund deren Aufgabenstellung und eigener Einsatzschwerpunkte (Einschreiten gegen Körperverletzung etc.) an den Karnevalstagen nicht gegeben.

Hinweise auf eine Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes können über die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes telefonisch unter 221-32000 oder online unter der Internetadresse (www.stadt-koeln.de/bol/abfall/index.html) mitgeteilt werden.